

Preise für die Netznutzung Gas gültig ab 01.01.2021

Die hier dargestellten Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzebenen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Preisklasse Leistung	Untergrenze	Obergrenze	Leistungspreis	Sockelbetrag	durch SP abgegoltene Leistung in kW
	P _{min} in kW	P _{max} in kW	LP in € / kW	SP in € / a	
K _p 1	0	500	11,90	0	0
K _p 2	501	1.000	7,99	5.950	500
K _p 3	1.001	1.800	7,28	9.945	1.000
K _p 4	> 1.800		6,19	15.769	1.800
· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer					

Preisklasse Jahresarbeit	Untergrenze	Obergrenze	Leistungspreis	Sockelbetrag	durch SP abgegoltene Arbeit in kWh
	W _{min} in kWh	W _{max} in kWh	LP in ct / kWh	SP in € / a	
K _w 1	0	3.000.000	0,24	0	0
K _w 2	> 3.000.000		0,14	7.200	3.000.000
· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer					

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preisklasse	Untergrenze Wmin in kWh	Obergrenze Wmax in kWh	Grundpreis in € / a	Arbeitspreis AP in ct / kWh
K _W 1	0	4.000	0,00	1,50
K _W 2	4.001	50.000	14,78	1,14
K _W 3	50.001	300.000	106,95	0,95
K _W 4	300.001	1.500.000	192,28	0,92

· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Preis für Messung und Messstellenbetrieb

Messung	jährlich €/ a	halbjährlich €/ a	vierteljährlich €/ a	monatlich €/ a
ohne Leistungsmessung	2,88	5,76	11,52	34,56
mit Leistungsmessung				258,57

· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Messstellenbetrieb	Zählergruppe €/ a	Messstellenbetrieb €/ a
ohne Leistungsmessung	G 2,5 - 6	20,68
	G 10 - 25	30,84
	≥ G 40	208,15
mit Leistungsmessung	G 10 - 25	173,03
	≥ G 40	350,34
Mengenumwerter		zusätzlich 501,29

· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Konzessionsabgabe

ab 01.01.2021 betragen die Aufschläge	Lieferung an Tarifkunden	Lieferung an Sondervertragskunden
Bietigheim-Bissingen	0,27	0,03
Laiern	0,27	0,03
Erligheim	0,22	0,03
Eichwald	0,22	0,03
Sersheim	0,22	0,03
Oberriexingen	0,22	0,03

* alle Abgabenhöhen sind in ct/kWh dargestellt und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu verstehen

Kommunale Abnahmestellen

- Kommunale Abnahmestellen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KAV erfüllen, erhalten auf die zuvor genannten Entgelte einen Nachlass in Höhe von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang exklusive Umsatzsteuer

Mehr-Minderungen

- Es gelten die Preise nach § 12 NZB in Verbindung mit den Veröffentlichungen des Bilanzkreisnetzbetreibers